

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Mitteilungen der aargauischen Naturforschenden Gesellschaft**

Band (Jahr): **1 (1878)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die diesmalige Berichterstattung schließt sich an die „Geschichte der aargauischen naturforschenden Gesellschaft während der ersten 50 Jahre ihres Bestandes“ an, die der nämliche Verfasser bei Anlaß der Feier der fünfhundertsten Sitzung für die im Jahre 1869 herausgegebene „Festschrift“ bearbeitete und die bis zum Ende des Jahres 1862 reichte, während nunmehr die Jahre 1863 bis und mit 1877 in Betracht kommen.

Momente fast gänzlicher Erschlaffung, wie sie in den 40er Jahren einmal dagewesen, kommen in unserm diesmaligen Zeitabschnitte nicht mehr vor. Die aargauische Gesellschaft gewinnt nicht diejenige Mitgliederzahl, wie sie wünschbar wäre und wie sie in mehreren andern Kantonen in erfreulicher Weise vorhanden ist, aber die Betheiligung an der Gesellschaft ist doch eine, wenn auch sehr langsam, so doch stetig zunehmende. (Zur Zeit 2 Ehren- und 107 ordentliche Mitglieder.)

Den in Aarau wohnenden Mitgliedern bietet die Gesellschaft in durchschnittlich jährlich 10, den Winter hindurch stattfindenden, Sitzungen und in der freien Benutzung des Museums am meisten Anregung und Belehrung; abwechselnde Jahresversammlungen und Excursionen bald in diesem bald in jenem Theile des Kantons bringen die in Aarau und die auswärts wohnenden Mitglieder zusammen. Alle haben Zeitschriften circulationsweise zur Benutzung, deren

Zahl mit der Zunahme der Mitglieder wuchs, und von denen mehrere, am meisten gelesen, doppelt gehalten werden.

Dem weitem Publikum kömmt die Gesellschaft durch Oeffnen des Museums an bestimmten Tagen, und durch in Aarau den Winter hindurch und sodann im Sommer an Jahresversammlungen, gehaltene öffentliche Vorträge entgegen, und entspricht in den verschiedenen angegebenen Richtungen nach Kräften dem § 1 ihrer Statuten, „die reinen und angewandten Naturwissenschaften zu eigener und Anderer Belehrung zu fördern, und zur Forschung in den einzelnen Zweigen der Naturwissenschaften anzuregen.“

Nach diesen einleitenden Mittheilungen wenden wir uns zunächst zu der

I.

Organisation und Thätigkeit der Gesellschaft im Allgemeinen.

Die vom Jahre 1832 her datirenden Statuten waren zu Anfang der 60er Jahre nur nach längerem Suchen noch in einigen wenigen Exemplaren aufzutreiben, und Niemand kannte sie mehr. Es wurde daher 1863 eine Statutenrevision beschlossen, indessen 1865 erst an die Hand genommen und durchgeführt. Eine abermalige, die 1865er Statuten aber wesentlich nicht verändernde, Revision wurde 1875 vorgenommen.

Für den Besuch der Sitzungen ist die Wahl des Lokals nicht ganz unwesentlich. Das langjährige Sitzungszimmer der Culturgesellschaft (im Rößli) wurde 1862 mit dem Casino vertauscht, wo man die Sammlungen und Apparate der Kantonsschule näher bei der Hand hatte. Als 1866 der Cäcilienverein das Casinogebäude käuflich übernahm, trat ein Vertragsverhältniß zwischen dem Eigenthümer